

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 2/2013

Mit staatlichem Beitragszuschuss gesetzlich geförderte private Pflegeversicherung

Dass die zum 1.1.1995 eingeführte Pflegepflichtversicherung das Kostenrisiko einer Pflege nicht vollumfänglich trägt, ist seit vielen Jahren bekannt. Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) hat die Bundesregierung nun eine zusätzliche, kapitalgedeckte Säule zur Absicherung der Pflege geschaffen, die erstmalig zum 1.1.2013 staatlich gefördert und in Anlehnung an die Riester-Rente häufig als „Pflege-Bahr“ bezeichnet wird.

Versicherungsprodukte sind im Rahmen der gesetzlich geförderten privaten Pflegeversicherung mit einem jährlichen Beitrag von 60,- € förderfähig, wenn sie gewisse Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind u. a. ein Mindestbeitrag von 10,- €/Monat, eine Mindestleistung von 600,- €/Monat in Pflegestufe III und eine Leistung in sämtlichen Pflegestufen, auch in der Pflegestufe 0 (Demenz). Weitere Voraussetzungen sind auch ein Kontrahierungszwang bei einer maximalen Wartezeit von 5 Jahren. Mit der gesetzlich geförderten privaten Pflegeversicherung steht nunmehr auch Menschen mit Vorerkrankungen die Möglichkeit einer kapitalgedeckten Vorsorgeform offen, solange sie noch keine Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung beziehen.

Die gesetzliche Annahmeverpflichtung ohne Gesundheitsprüfung durch die Versicherer ist Alleinstellungsmerkmal und Kritikpunkt des „Pflege-Bahr“ zugleich. Schon heute wird befürchtet, dass durch die Annahme ohne Risikoselektion Versicherer ihre heutige Beitragskalkulation nicht werden aufrechterhalten können. Nach Ablauf der Wartezeit von 5 Jahren werden die ersten Leistungsfälle eintreten: ob die laufenden Beiträge in diesem neuen Marktsegment ausreichend hoch kalkuliert wurden, kann heute nur gemutmaßt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint für Menschen ohne Vorerkrankungen eine Pflegeversicherung mit Gesundheitsprüfung langfristig kostengünstiger.

Nicht unterschätzt werden darf zudem das Risiko, dass der „Pflege-Bahr“ die Lücke zwischen den Leistungen der Pflegepflichtversicherung und den tatsächlich entstehenden Kosten einer Pflege lediglich verkleinert, aber nicht schließt. Dazu bedarf es einer weiteren Absicherung in Form einer Pflegerente oder eines Pflegetagegeldes.

Mittlerweile haben diverse Versicherer ihre Produkte zur gesetzlich geförderten privaten Pflegeversicherung vorgestellt.

Inhalt

- Beitragszuschuss für private Pflegeversicherung
- Hochwertiger Hausrat
- Durch AGB in die Deckungslücke
- Überwachung von Photovoltaikanlagen

Häufig lassen sich die Leistungen des staatlich geförderten „Pflege-Bahr“ mit einer risikoadäquaten Pflegezusatzversicherung kombinieren.

Welche Absicherung für Sie die richtige ist, ist von mehreren Faktoren abhängig und individuell zu prüfen. Dabei sind wir Ihnen gerne behilflich. (UH)



Hochwertiger Hausrat

Unter Hausrat versteht man allgemein die beweglichen Sachen innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses. Im Versicherungssinn ist es nicht ganz so einfach, denn auch Einbauten und Umbaumaßnahmen bis hin zu Trennwänden können zum Hausrat gezählt werden.

Im Versicherungsschein muss genau dokumentiert werden, wo und an welchem Ort welche Sachen versichert sind.

Wichtig: Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert neuwertiger Sachen gleicher Art und Güte entsprechen, um im Schadensfall eine Unterversicherung zu vermeiden.

Bei Vereinbarung von pauschalen Summen zwischen 650,- € und 1.000,- € je Quadratmeter Wohnfläche verzichten Versicherer im Schadensfall auf die Anrechnung der Unterversicherung. Dennoch gelten für höherwertige Gegenstände (Bargeld, Urkunden und Wertpapiere, Schmucksachen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Pelze, echte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Gold und Silbersachen) vereinbarte, im Regelfall zu niedrige Entschädigungsgrenzen.

Um ausreichenden Versicherungsschutz zu erlangen, ist es daher unerlässlich, die Werte genau zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte in geeigneter Weise, z. B. durch Rechnungen, Fotos und/oder Zertifikate und Expertisen erfolgen.

Nur so gibt es im Schadensfall keine Auseinandersetzungen mit dem Versicherer über Nachweis und Wert von abhanden gekommenen Sachen.

Da sich nicht alle wertvollen Gegenstände im Tresor unterbringen lassen – Kunst und Antiquitäten werden regelmäßig frei präsentiert – sind besondere mechanische und elektronische Sicherungen (Einbruchmeldeanlagen) regelmäßige Voraussetzung für die Versicherung höherwertiger Hausrate. Der Umfang dieser Sicherungen ist fallabhängig mit dem Versicherer zu vereinbaren. Die vereinbarten Sicherungen sind unbedingt anzuwenden und laufend zu prüfen und zu überwachen. Besonders für Schmuck und Pelze sollte das Tragerisiko berücksichtigt werden und mit weltweiter Geltung und ausreichender separater Versicherungssumme versichert werden.

Verfügt der Versicherungsnehmer über mehrere Wohnsitze, so müssen alle diese Wohnsitze im Versicherungsschein deklariert werden und dann mit pauschalierter Versicherungssumme zusammengefasst oder in Einzelversicherungsscheinen dokumentiert werden. Hierbei sind ländertypische Vorschriften und Regelungen zu berücksichtigen.

Ausgelagerte Gegenstände, z. B. Golfbags, Reitsättel usw. sind ebenfalls zu versichern und ggf. separate Versicherungssummen festzulegen. Hochwertige Musikinstrumente sollten auch dann versichert sein, wenn sie transportiert oder ausgeliehen sind – denken Sie hier zum Beispiel an die teure Geige oder

den Konzertflügel, die auch dann versichert sein sollen, wenn der Künstler das Instrument virtuos bespielt.

Auch Sachen, die in einem Bankschließfach untergebracht sind, können abhanden kommen. Meist haften Banken in solchen Fällen gar nicht oder mit vollkommen unzureichenden Summen. Der Inhalt von Bankschließfächern muss pedantisch dokumentiert werden, und es ist eine separate Absprache über die Mitversicherung, entweder über die Bank oder den Hausratversicherer, zu treffen.

Pauschalen Versicherungsschutz in ausreichender Form gibt es gerade für höherwertige Hausrate nicht. Auch wenn der Aufwand für eine vernünftige und ausreichende Absicherung hoch ist und hohe Auflagen seitens der Versicherer vorgegeben werden, sollte dieser unbedingt erfolgen. Konsequenz sind im Schadensfall: ein ausreichender Schadensnachweis (der übrigens spätestens dann für die Polizei in Form detaillierter Stehgutlisten zu erbringen ist) sowie eine komplikationslose Schadenbearbeitung.

Nehmen Sie sich die notwendige Zeit, den individuell erforderlichen Versicherungsschutz gemeinsam mit uns abzuklären. Hierbei ist dann auch zu bedenken, ob herkömmlicher Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel- und Elementargefahren ausreicht oder ob eine Allgefahren-Versicherung notwendig ist. (DH)



Durch AGB in die Deckungslücke

Fehler erkennt man häufig erst, wenn es zu spät ist! Zu dieser Erkenntnis gelangt so manches Unternehmen, wenn es sich mit einem Haftpflichtanspruch eines Abnehmers konfrontiert sieht und der Haftpflichtversicherer den Eintritt in die Regulierung versagt.

Grund für den Verlust des Versicherungsschutzes ist zunehmend häufig, dass das versicherte Unternehmen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Form Allgemeiner Einkaufsbedingungen (AEB) oder Allgemeiner Lieferbedingungen (ALB) rechtswirksam akzeptiert hat, die eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung beinhalten.

Das Risiko der Unternehmen, sich unbemerkt mit einer solchen Haftungsverschärfung zu „infizieren“, nimmt merklich zu. Insbesondere Großunternehmen mit entsprechender Nachfragemacht tendieren dazu, ihre eigene Haftung per Vertrag auf ihre Lieferanten zu verlagern. Ein mittlerweile gängiges Vorgehen, um die eigenen Kosten der Risikoprävention zu reduzieren. Der Kampf um Aufträge fördert dazu die Bereitschaft aufseiten der Lieferanten, solche AGB bewusst zu akzeptieren und das Risiko einzugehen.

Häufig werden haftungsverschärfende AGB aber auch unbemerkt akzeptiert. So ist es in der Praxis nicht unüblich, dass die Vertriebsabteilung mit Blick auf das Auftragsbuch AGB ohne Wissen um die Problematik und ohne juristische Prüfung durch die entsprechende Abteilung akzeptiert.

Regelmäßig wird im Geschäftsverkehr auch lediglich in der Bestellung auf die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen. Diese stehen dann z. B. auf der Homepage des Bestellers zum Download bereit. Ob sie dann jemals ausgedruckt und gelesen werden, darf bezweifelt werden.

Aber selbst wenn dem so ist, kann der juristische Laie kaum beurteilen, welcher haftungsrechtliche Zündstoff darin liegt, die Gewährleistungsfrist vertraglich bei „Lieferung der Produkte ins Feld“ und somit nicht wie gesetzlich formuliert ab „Ablieferung der Sache an den Käufer“ beginnen zu lassen?

Das böse Erwachen folgt, wenn die Ablehnung eines Haftpflichtschadens auf dem Tisch liegt und der Versicherer seinem Versicherungsnehmer entgegenhält, dass keine Haftung bestünde, wenn nicht eine Haftungsverschärfung akzeptiert worden wäre.

Rechtlich ist diese Haltung der Versicherer im Schadenfall nicht zu beanstanden:

Grundsätzlich bietet die Haftpflichtversicherung nach Ziffer 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) keinen Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. Letztlich ist die Beschränkung der Deckung auf gesetzliche Ansprüche auch logisch und nachvollziehbar, da eine Kalkulation möglicher Risiken für den Versicherer ansonsten unmöglich wäre.

Die Beschränkung der Deckung ausschließlich auf die Haftung per Gesetz ist jedoch nicht in Stein gemeißelt. Regelmäßig wird der fachlich versierte Versicherungsmakler in den Verhandlungen zum Deckungsumfang versuchen, für seinen Kunden eine Aufweichung dieses Ausschlusses zu erreichen. Gute Haftpflichtpolicen sehen daher Regelungen vor, die verhindern, dass viele der mittlerweile üblichen Haftungsverschärfungen für den Versicherungsnehmer zum finanziellen Risiko werden.

Allerdings können sich diese Regelungen pauschal nur auf allgemein gültige Verschärfungen wie z. B. die Abbedingung oder Einschränkung der Wareingangskontrolle beziehen.

Weitgehendere Haftungsverschärfungen müssen immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Die Empfehlung lautet daher:

1. Den Blick unternehmensintern, insbesondere im Vertrieb, zu schärfen und darauf zu achten, welche AGB akzeptiert werden.
2. Im Zweifel über uns prüfen zu lassen, inwieweit Haftungsregelungen deckungsschädlich sind und ob der Versicherer im Einzelfall bereit ist, Deckung zu gewähren.

(CTW)

Überwachung von Photovoltaikanlagen

Versicherer leisten beim Ausfall von Photovoltaikanlagen nur dann Ersatz für einen Ertragsausfall, wenn

- eine entsprechende Deckungserweiterung vereinbart gilt
- die technische Einsatzmöglichkeit der Photovoltaikanlage (PVA) durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt worden ist

Um den Sorgfaltspflichten als Energieproduzent, der Solarstrom in das öffentliche Stromnetz einspeist, aber auch um seiner Schadenminderungspflicht als Versicherungsnehmer gerecht zu werden, muss dem Anlagenbetreiber daran gelegen sein zu wissen, wie Störungen oder Fehlfunktionen der Anlage rasch festgestellt und somit auch unbemerkte Produktionsausfälle vermieden werden können.

Schließlich arbeitet die PVA in der Regel bewegungs-, geruchs- und geräuschlos, d. h., es gibt kaum Anzeichen dafür, ob und wenn ja, wie die Anlage läuft. Zudem ist die Ertragssicherung enorm wichtig, denn der Ertrag entscheidet über die Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Für eine optimale Überwachung und Auswertung der PVA bieten sich folgende Lösungen an:

· Die kostengünstigste ist die manuelle Überwachung der PVA

Mindestens 1 Mal wöchentlich sollte der Betreiber, oder bei längerer Abwesenheit eine Person seines Vertrauens, den Zählerstand des Strom-Einspeisezählers ablesen und notieren. Gleichzeitig müssen auch die Wechselrichter auf Fehlermeldungen hin überprüft werden. Es empfiehlt sich, Datum und Ergebnisse des Kontrollgangs entweder handschriftlich oder mittels Software (z. B. Excel) tabellarisch festzuhalten.



· Komfortabler, aber auch teurer, ist die Fernüberwachung der PVA per Datenlogger oder GPRS-Modem mit Alarmfunktion

Datenlogger oder Modem werden direkt mit den Wechselrichtern der PVA verbunden. Automatisch und permanent werden die Erträge und andere Leistungswerte/Aktivitäten der PVA überwacht, aufgezeichnet, an einen externen Server weitergeleitet und dort ausgewertet. Der Betreiber erhält regelmäßig Ergebnisberichte und wird auch bei Störungen sowie Fehlfunktionen zeitnah informiert, z. B. per E-Mail. Angeboten wird diese professionelle Überwachungsmethode von etlichen PVA-Errichterfirmen und -Händlern.

Achtung: Moderne Wechselrichter haben einen Datenlogger serienmäßig integriert. Bei separaten Datenloggern oder Modems muss auf Kompatibilität mit den vorhandenen Wechselrichtern geachtet werden.

· Der technisch versierte private Anlagenbetreiber kann im Übrigen nach Erwerb und Installation entsprechender Software und des beschriebenen Zubehörs seine Anlage am eigenen Computer überwachen und Fehler eigenständig analysieren. Die Erträge und sonstige Auswertungen werden grafisch dargestellt.

Soll eine PVA ihre Leistung zuverlässig während der kalkulierten Lebensdauer erbringen, dann sind regelmäßige Wartung und Instandhaltung, vorzugsweise durch einen Fachbetrieb, sowie bedarfsgerechte Reinigung der PVA unerlässlich. So minimiert der Betreiber auch das Risiko nicht versicherter Ertragsausfälle, z. B. durch Verschattungsprobleme, die durch neue Antennen auf Nachbargebäuden, zu hoch gewachsene Bäume, Schnee oder fest haftende Verschmutzung u. Ä. verursacht werden, also solcher Ertragsausfälle denen kein versicherter Sachschaden voranging. (FJT)

Absender

T&S

**VERSICHERUNGSMAKLER
GMBH · DÜSSELDORF®**

T & S
Versicherungsmakler GmbH
Mündelheimer Weg 5
40472 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 42 26 00-0
Telefax 02 11 / 42 26 00-10
info@ts-versmakler.de
www.ts-versmakler.de

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschlader Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungsgesellschaft GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- Schmitz · Horn · Treber GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:
www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993